

RS UVS Kärnten 1995/02/15 KUVS-K1-1726/4/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1995

Rechtssatz

Die Vornahme einer Mundspülung mit "Tinct. myrrhae, Tinct. chamomille" 14 Minuten vor dem ersten gültigen und 16 Minuten vor dem zweiten gültigen Alkomatenmeßversuch hat keinen Einfluß auf die Atemluftkonzentration und damit auf das Meßergebnis. Wegen der kurzen Zeitspanne zwischen Anwendung der Mundspülung und den durchgeführten Meßversuchen ist ein Restalkoholgehalt aus dem Mund und dadurch eine Auswirkung auf die Atemluftalkoholkonzentration ausgeschlossen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at